

Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 22. Juli 2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 5 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), erlässt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

## § 1 Änderung der Promotionsordnung

Die Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg (PromOMNF) vom 21. Mai 2014 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in § 1 Abs. 4, § 4 Abs. 1 Satz 1 und 3 sowie Abs. 5 Satz 1 und 2, § 5 Abs. 1 und Abs. 8 Satz 1, werden die Worte „Mathematisch-Naturwissenschaftlichen“ durch die Worte „Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen“ ersetzt.
2. In der Überschrift wird „(PromOMNF)“ durch „(PromOMNTF)“ ersetzt.
3. In § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 13 Satz 2 werden die Worte „Mathematisch-Naturwissenschaftliche“ durch die Worte „Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technische“ ersetzt.
4. In § 1 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „ingenieurwissenschaftlichen“ die Worte „oder wirtschaftsingenieurwissenschaftlichen“ und nach dem Wort „ingenieurwissenschaftliche“ die Worte „oder wirtschaftsingenieurwissenschaftliche“ eingefügt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung

„(1) Der Bewertung der Dissertation und der Leistungen in der mündlichen Prüfung sowie der Bildung der Gesamtnote der Promotion ist folgende Notenskala zu Grunde zu legen:

<b>summa cum laude</b>	= 0	= „ausgezeichnet“	= eine ganz hervorragende Leistung
<b>magna cum laude</b>	= 0,7	= „sehr gut“	= eine besonders anzuerkennende Leistung
	= 1	= „sehr gut“	= eine besonders anzuerkennende Leistung
	= 1,3	= „sehr gut“	= eine besonders anzuerkennende Leistung
<b>cum laude</b>	= 1,7	= „gut“	= eine den Durchschnitt überragende Leistung
	= 2	= „gut“	= eine den Durchschnitt überragende Leistung
	= 2,3	= „gut“	= eine den Durchschnitt überragende Leistung
<b>rite</b>	= 2,7	= „befriedigend“	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

	= 3	= „befriedigend“	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
	= 3,3	= „befriedigend“	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
<b>insuffizienter</b>	= 4	= „unzulänglich“	= eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung.“

b) In Abs. 2 wird das Wort „Gesamtnote“ durch das Wort „Gesamtbewertung“ und das Wort „zweifach“ durch das Wort „dreifach“ ersetzt.

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Wird von beiden Gutachtern oder Gutachterinnen die Dissertation mit der Note „ausgezeichnet“ (summa cum laude) vorgeschlagen, bestellt der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses unverzüglich einen weiteren externen Gutachter oder eine weitere externe Gutachterin gem. § 13 Abs. 5 APromO. <sup>2</sup>Zur Beschleunigung des Begutachtungsverfahrens bestellt der oder die Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses einen externen weiteren Gutachter oder eine externe weitere Gutachterin, wenn die beiden Gutachter oder Gutachterinnen nach Satz 1 dem oder der Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses mitteilen, dass eine Bewertung der Dissertation mit der Note „ausgezeichnet“ (summa cum laude) zu erwarten ist; die von dem weiteren externen Gutachter oder der weiteren externen Gutachterin vorgeschlagene Note geht in die Berechnung der Note der Dissertation ein. <sup>3</sup>Bei der Auswahl des externen weiteren Gutachters oder der externen weiteren Gutachterin sind die „Hinweise zu Fragen der Befangenheit“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.“

d) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Abweichend von § 20 Abs. 2 Satz 1 APromO ist die Dissertation mit der Note „sehr gut“ (magna cum laude) und dem Zahlenwert 0,7 angenommen, wenn das arithmetische Mittel der Einzelnoten der Gutacher oder Gutachterinnen größer als 0,00 und zugleich kleiner als 0,70 ist.“

## § 2 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Änderungssatzung gilt erstmals für Bewerber und Bewerberinnen, die das Gesuch um Zulassung zur Promotion nach § 7 Abs. 1 APromO nach dem 31. Juli 2015 einreichen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 8. Juli 2015 und der Genehmigung der Präsidentin durch Schreiben vom 22. Juli 2015 (Az. L - 192).

Augsburg, den 22. Juli 2015  
i. V.

gez.

Prof. Dr. Werner Schneider  
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 22. Juli 2015 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung - Zimmer 2057 -, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22. Juli 2015 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 22. Juli 2015.